

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht, Abteilung Kultur und Wissenschaft

Kennzeichen
K1-M-247/003-2006

Frist

Bezug

Bearbeiter (0 2742) 9005
Dr. Apel

Durchwahl
13121

Datum
4. April 2006

Betrifft

Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.04.2006
Ltg. - **610/M-3-2006**
Sch-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Zum Ist-Stand:

Das NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. 5200, ist am 1. 9. 1999 bzw. am 1. 1. 2000 in Kraft getreten (§ 16 Abs. 1 leg. cit.).

Ziele der Erlassung der Gesetzesänderung:

Die Novellierung des NÖ Musikschulgesetzes 2000 soll die Finanzierbarkeit des niederösterreichischen Musikschulwesens längerfristig sichern und zugleich der Qualitätssicherung und dem Anliegen des Landes Niederösterreich, weitere Anreize zur Qualitätssteigerung an den niederösterreichischen Musikschulen zu setzen, gerecht werden. Weiters werden verschiedene redaktionelle Änderungen durchgeführt.

Kompetenzlage:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 17 B-VG.

Verhältnis zu anderen Landesgesetzen:

Mitwirkung von Bundesorganen:

Keine.

Konformität mit EU-Recht:

Gegeben.

Klimabündnis:

Diese Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Konsultationsmechanismus:

Der Konsultationsmechanismus findet hier keine Anwendung, da „rechtssetzende Maßnahmen, die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen“ (Art. 6 Abs. 1 Z. 2 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814) vom Konsultationsmechanismus ausgenommen sind.

Kostendarstellung:

Durch die Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000 erwachsen dem Land Niederösterreich keine zusätzlichen Kosten.

Besonderer Teil:

Ad § 1 Abs. 1: Aktualisierung der Fassungsbezeichnung.

Ad § 1 Abs. 2 Z. 1: Die Änderung der Mindestgröße der Standardmusikschule soll eine bereits begonnene Entwicklung hin zu sinnvollen Einheiten weiterführen. Eine Musikschule mit dieser Mindestgröße sollte in der Lage sein, ein breites Fächerangebot im Hauptfachunterricht und in den Ergänzungsfächern anbieten zu können.

Ad § 8 Abs. 2: Aktualisierung der Fassungsbezeichnung.

Ad § 11 Abs. 2 Z. 1: Anpassung an Zuständigkeitsänderung durch die Geschäftsordnung der Landesregierung.

Ad § 11 Abs. 5: Anpassung an Zuständigkeitsänderung durch die Geschäftsordnung der Landesregierung.

Ad § 11 Abs. 8: Diese Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass sich Institutionsnamen seit Inkrafttreten des NÖ Musikschulgesetzes 2000 teilweise verändert haben und dass auch andere Institutionen beigezogen werden sollen.

Ad § 12 Abs. 2 (neu): Durch diese Kürzungen der Förderung soll der Qualitätssicherung Rechnung getragen werden.

Ad § 12 Abs. 3 (neu): Aktualisierung der Fassungsbezeichnung.

Ad § 13 Abs. 1: Die neue Strukturförderung (s. auch ad § 13 Abs. 4) dient als Anreiz zur Qualitätssteigerung.

Ad § 13 Abs. 2: Die durch die Euroumstellung entstandenen unrunder Beträge werden auf praktikablere runde geändert. Die Änderung der Beträge trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass die Förderung des Landes Niederösterreich vermehrt nach Qualitätskriterien vergeben werden soll und somit eine Verlagerung von der als qualitätsunabhängiger Fixbetrag vergebenen Basisförderung zur Wochenstunden- und zur neuen Strukturförderung stattfinden soll.

Ad § 13 Abs. 3 Z. 4: Diese Förderung soll einen Anreiz bieten, um die derzeit in vielen geförderten NÖ Musikschulen noch relativ geringe Anzahl der unterrichteten Ergänzungsfächer zu erhöhen.

Ad § 13 Abs. 4: Durch die Förderung von Unterricht in den sogenannten Mangelinstrumenten soll erreicht werden, dass die derzeit – im Vergleich zu anderen unterrichteten Instrumenten – noch relativ geringe Anzahl dieser Fächer steigt. Diese Regelung dient als Anreiz zur Qualitätssteigerung an den niederösterreichischen Musikschulen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

elektronisch unterfertigt